

Ritzing, 31. März 2025
Zahl: 39-2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 26. März 2025, mit welcher der **Teilbebauungsplan „Helenenschacht Abschnitt SÜD“** aufgehoben wird.

Gemäß § 49 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan „Helenenschacht Abschnitt SÜD“ vom 11.03.2000, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 23.05.2000, Zahl: 6-RO-3299/10-2000, in der Fassung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Helenenschacht Abschnitt SÜD“, vom 12.03.2009, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 13.05.2009, Zahl LAD-RO-3299/19-2009 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Ing. Jochen Müllner

Angeschlagen am: 31.03.2025
Abgenommen am: 16.04.2025